

anwendbar ist [§§ 17, 38 VwGVG]) hat der VwGH hingegen ausgesprochen, dass jedenfalls dann, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig ist, eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form (Beschluss über die Zurückweisung wegen Unzuständigkeit oder Erkenntnis in der Sache bzw Zurückweisung aus anderen Gründen oder Einstellung unter Bejahung der Zuständigkeit) zu treffen ist (VwGH 18. 2. 2015, Ko 2015/03/0001; 24. 6. 2015, Ra 2015/04/0035). Eine Zurückweisung eines Anbringens durch die unzuständige Behörde hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn auch keine andere Behörde zuständig ist (VwGH 24. 4. 2015, 2013/17/0798).

Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7.*) (1) Verwaltungsorgane¹⁾ haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:²⁾³⁾

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person⁴⁾ beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

*) IdF des Art 2 Z 2 BGBI I 2008/5 (Neufassung des Abs 1; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008) und des Art 3 Z 1 BGBI I 2018/58 (Ersetzung der Wortfolge „einer ihrer Pflegebefohlenen“ durch die Wortfolge „eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person“ in Abs 1 Z 1; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 8. 2018).

1) Diese Bestimmung ist gem § 53 Abs 1 AVG auch auf **Amtssachverständige**, zum Teil auch auf **nicht amtliche Sachverständige** und

gem § 39a Abs 1 iVm § 53 Abs 1 AVG im gleichen Umfang auch auf **Dolmetscher** (Übersetzer) anzuwenden.

2) Aus der Verletzung des § 7 AVG folgt **nicht die Unzuständigkeit der Behörde**, sondern (nur) die **Mangelhaftigkeit ihres Verfahrens**.

3) Ein Ablehnungsrecht steht der Partei – von Sondervorschriften abgesehen – nicht zu (siehe auch die §§ 39a und 53 Abs 1 AVG). Die Rechtswidrigkeit der Mitwirkung eines befangenen Organs kann nur mit dem Rechtsmittel gegen den die Sache erledigenden Bescheid geltend gemacht werden.

4) Erl 2018/2, 3: „Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017, wodurch der Begriff ‚Pflegebefohlene‘ durch den Begriff ‚schutzberechtigte Personen‘ ersetzt wurde.“

„Schutzberechtigte Personen“ sind nach § 21 Abs 1 ABGB Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen.

2. Abschnitt: Beteiligte und deren Vertreter

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte¹⁾ und, insoweit sie an der Sache²⁾ vermöge eines Rechtsanspruches³⁾ oder eines rechtlichen Interesses³⁾ beteiligt sind, Parteien.¹⁾⁴⁾⁵⁾

1) In dem auf die Erlassung eines Bescheides hin angelegten Verwaltungsverfahren sollen alle Personen zu Wort kommen, deren Interessen durch den Bescheid berührt werden („Beteiligte“). Schon ein solches tatsächliches, insb wirtschaftliches Interesse begründet die Stellung als Beteiligter, die für sich allein freilich kein Recht zur Mitwirkung am Verwaltungsverfahren vermittelt, sondern nur die rechtlich nicht erzwingbare Möglichkeit eröffnet, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen (§ 40 Abs 1, § 41 Abs 1, § 42 Abs 1, § 43 Abs 1, 3 und 4, § 44 Abs 2 und 3 AVG) und bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 43 Abs 2 und 3, § 51 AVG).

Ein **subjektives Recht** darauf und auf weitergehende aktive Mitwirkung am Verfahren ist jedoch **nicht allen**, sondern nur jenen Interessenten eingeräumt, deren Interessen von der Rechtsordnung als

schutzwürdig anerkannt werden, **deren Interessensphäre sich aus diesem Grund als Rechtssphäre darstellt:** Das sind jene Personen, deren **Rechtsstellung** durch den Bescheid beeinflusst wird oder werden kann. **Diese Interessenten nennt § 8 AVG Parteien.** Die Partei ist danach der (künftige) Adressat des im Verwaltungsverfahren zu erzeugenden individuellen normativen Aktes, des Bescheides.

2) Sache („Verwaltungssache“ iS des § 37 AVG) ist die den Gegenstand des Verfahrens bildende, von der Behörde durch Bescheid zu regelnde Angelegenheit. Verfahrensgegenstand in diesem Sinn kann eine in materiellrechtlichen Vorschriften geregelte Angelegenheit (zB ob eine begehrte Bewilligung zu erteilen ist), aber auch eine in verfahrens(formal)rechtlichen Vorschriften geregelte Angelegenheit (zB ob ein befristetes Anbringen als verspätet zurückzuweisen ist) sein.

3) Welcher Beteiligte unter welchen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch bzw ein rechtliches Interesse worauf hat, normiert § 8 AVG nicht, er verweist vielmehr auf die Vorschriften des materiellen, aber auch des formellen Rechts. Dazu gehört auch das Unionsrecht (vgl näher Walter/Thienel I, 186). Diesen ist zu entnehmen, ob jemandem ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zukommt, der bzw das ihm Parteistellung und damit den **verfahrensrechtlichen Anspruch** vermittelt, seinen (materiell- oder formalrechtlichen) **Anspruch in der bzw sein rechtliches Interesse an der Sache** vor der Behörde durchzusetzen. Daraus ergibt sich seine Parteistellung. Ob alle von Rechts wegen festgelegten Voraussetzungen dieses Anspruchs bzw rechtlichen Interesses erfüllt sind, der Anspruch bzw das rechtliche Interesse daher wirklich besteht, ist im behördlichen Verfahren allerdings erst noch zu prüfen. Daraus folgt, dass nicht erst der bereits festgestellte, sondern schon der behauptete Rechtsanspruch bzw das behauptete rechtliche Interesse in der Sache den verfahrensrechtlichen Anspruch auf Entscheidung – das ist die Parteistellung – begründet, sofern diese Behauptung immerhin möglicherweise richtig sein kann. Die **Parteistellung** ist sohin **nicht erst vom Ergebnis des Verfahrens abhängig**.

Ob demgemäß einer Person in einem Verfahren Parteistellung zukommt, ist zunächst anhand der jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsordnung, einschließlich des Unionsrechts, zu beurteilen.

4) Der aus der Parteistellung fließende Anspruch auf Mitwirkung im Verwaltungsverfahren dient **regelmäßig dem Schutz von Privatinteressen;** der Gesetzgeber verwendet diese Konstruktion gelegentlich

aber auch **zum Schutz öffentlicher Interessen**: indem er Organe des Staates oder anderer zur Wahrung solcher Interessen berufener Rechtsträger nicht selbst zu behördlicher Entscheidung beruft, sondern ihnen Parteistellung im Verfahren vor der zuständigen Verwaltungsbehörde einräumt (**Amtspartei bzw Organpartei**).

5) Zur Wahrung ihrer Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen räumt das AVG der **Partei** insb folgende (Mitwirkungs-)**Rechte im Verfahren** ein: Akteneinsicht (§ 17), Parteiengehör (§§ 37, 43 Abs 2 und 3 und § 65), Kenntnisnahme vom und Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme (§§ 37 und 45 Abs 3), Ablehnung von nichtamtlichen Dolmetschern (Übersetzern) und nichtamtlichen Sachverständigen (§§ 39a und 53), Erlassung der behördlichen Erledigung in Bescheidform und Bekanntgabe des Bescheides (§§ 56 ff, 62), Erhebung einer Berufung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden (§ 63) bzw einer Vorstellung (§ 57), Stellung eines Vorlageantrags (§ 64a Abs 2), Kenntnisnahme von und Stellungnahme zu den von der Gegenpartei in ihrer Berufung vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweisen (§ 65), Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69), Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71) und Antrag auf Devolution der Entscheidungszuständigkeit, soweit gegen den ausstehenden Bescheid Berufung erhoben werden könnte (§ 73).

Rechts- und Handlungsfähigkeit

§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit¹⁾ von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist,²⁾ nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts³⁾ zu beurteilen.

1) Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist von der zur Entscheidung der Sache zuständigen Behörde – gem § 39 Abs 2 AVG von Amts wegen – als **Vorfrage** (siehe § 38 AVG), dh mit Wirkung nur für das betreffende Verfahren, zu beurteilen.

2) Siehe zB § 9 Abs 1 und 7 VStG (C 2), § 4 DVG (G 2), § 87 HDG, § 58 HGG, § 8 Abs 1 PassG, § 5 RelKEG, § 68 SchUG, § 57 WG und § 75 ZDG.

3) Siehe insb die §§ 16 bis 18, 21, 26, 164, 170 bis 176, 183, 197, 204, 271 bis 274, 276, 283, 310 und 865 ABGB sowie § 3 IO.

Vertreter

§ 10.*) (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist,¹⁾ durch juristische Personen²⁾ oder durch eingetragene Personengesellschaften³⁾ vertreten lassen.⁴⁾
Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma⁵⁾ lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk.⁶⁾ Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person⁷⁾ ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.⁸⁾ Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.⁹⁾

(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht abssehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a),¹⁰⁾ Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Beteiligten können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

(6) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

*) IdF des Art 1 Z 2 BGBl I 1998/158 (Erweiterung des Kreises der Vertreter und der Personen, die sich auf eine erteilte Vollmacht berufen können; Ermächtigung der Bevollmächtigung juristischer Personen; in Kraft getreten am 1. 1. 1999), des Art 2 Z 3 BGBl I 2008/5 (Ersetzung der Wortfolge „juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften“ durch die Wortfolge „juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften“; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008), des Art 35 Z 1 BGBl I 2009/135 (Einfügung der Wortfolge „in § 36a Abs. 1 genannte Personen,“ in Abs 4; in Kraft getreten am 1. 1. 2010), des Art 5 Z 2 BGBl I 2011/100 (Ersetzung der Wortfolge „Familienmitglieder, in § 36a Abs. 1 genannte Personen“ durch die Wortfolge „Angehörige (§ 36a)“ in Abs 4; in Kraft getreten am 1. 1. 2012) und des Art 3 Z 2 BGBl I 2018/58 (Neufassung des Abs 1 erster Satz; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 8. 2018).

1) Erl 2018/2, 3: „Anpassung an das 2. ErwSchG, mit dem der Begriff ‚eigenberechtigt‘ entfallen ist (vgl. insbesondere die Erläuterungen zu § 29 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, RV 1461 d. B. XXV. GP, 80).“

In den angesprochenen Erl zu § 29 ZPO wird Folgendes ausgeführt: „§ 29 ZPO sieht vor, dass – die Fälle, in denen relative oder absolute Vertretungspflicht angeordnet ist ausgenommen – jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigen bestellt werden kann. In Hinkunft entfällt der Begriff ‚eigenberechtigt‘, sodass eine neue Formulierung gefunden werden muss. Eine inhaltliche Änderung soll damit aber nicht verbunden sein, so dass entsprechend der durch die Reform des Sachwalterrechts vorgegebenen Begriffe darauf abgestellt wird, dass der Bevollmächtigte volljährig und geschäftsfähig ist und weder einen Erwachsenenvertreter hat, noch eine wirksame Vorsorgevollmacht vorliegt, und zwar in keinem Bereich seiner Angelegenheiten. Zum Bevollmächtigen für ein Gerichtsverfahren kann daher keine Person bestellt werden, die, wenn auch nur für einen Teil ihrer Angelegenheiten, einen Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigten beigestellt hat.“

2) Juristische Personen haben durch ihre vertretungsbefugten Organe zu handeln.

3) Unter „eingetragenen Personengesellschaften“ sind die Offene Gesellschaft (§§ 105 bis 160 UGB) und die Kommanditgesellschaft (§§ 161 bis 178 UGB) zu verstehen.

4) Im Fall des § 34 Abs 2 AVG (bei Entfernung einer Person wegen Störung der Amtshandlung oder Anstandsverletzung) kann die Behörde auch den Auftrag zur Bestellung eines Bevollmächtigten erteilen. Bezuglich des Auftrags zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten siehe § 10 ZustG (E 1). Zum Zustellungsbevollmächtigten vgl § 9 ZustG (E 1).

5) Siehe auch § 17 Abs 2 UGB: „Ein Unternehmer kann in Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden seine Firma als Parteibezeichnung führen und mit seiner Firma als Partei bezeichnet werden. Für Einzelunternehmer gilt dies nicht in Strafverfahren.“

Die Formulierung dieser Bestimmung ermöglicht die Verwendung der Firma nur als Parteibezeichnung, nicht aber zur Bezeichnung als Bevollmächtigter; eine Bezeichnung des Vertreters mit der Firma ist daher nur zulässig, soweit eine juristische Person bevollmächtigt wird, die nur die Firma als Namen hat. Andere Personen, insb Einzelkaufleute, sind hingegen mit ihrem „bürgerlichen“ bzw satzungsmäßigen Namen zu bezeichnen. Die fehlerhafte Bezeichnung mit der Firma wäre diesfalls als verbesserungsfähiger Mangel nach § 10 Abs 2 AVG zu behandeln.

6) Siehe § 16 AVG.

7) Siehe Anm 12 zu § 49 AVG. Eine Berufung auf eine erteilte Vollmacht ist nur zulässig, soweit eine solche Befugnis besteht, dh nur im Umfang der jeweiligen berufsmäßigen Vertretungsbefugnis (Erl 1998, 25).

8) Siehe die §§ 1002ff ABGB. Die Möglichkeit der Einräumung einer Substitutionsbefugnis und die grundsätzliche Zulässigkeit der Erteilung einer Untervollmacht sollen durch die Neuregelung nicht berührt werden (Erl 1998, 25).

9) Siehe auch Art III Abs 1 Z 1 EGVG (A 2) sowie § 49 Abs 2 AVG und Anm 12 dazu.

10) Erl 2009/2, 23: „In dieser Bestimmung soll anstatt auf ‚Familienmitglieder‘ künftig auf ‚in § 36a Abs. 1 genannte Personen‘ abgestellt werden; eine Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft muss also aufrecht sein (vgl. § 36a Abs. 2 AVG).“

Durch BGBl I 2011/100 wurde der Verweis dahingehend geändert, dass er sich nunmehr auf den gesamten § 36a AVG – nicht nur auf dessen Abs 1 – bezieht. Daraus folgt, dass auch frühere Ehegatten oder Partner erfasst sind.

Vgl auch AA 2011, 6: „Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, mit welchem ua. das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz erlassen wurde, wurde der eingetragene Partner in den Kreis der Angehörigen einbezogen (vgl. § 36a Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 AVG). Der Verweis in § 10 Abs. 4 AVG auf die ‚in § 36a Abs. 1 genannte Personen‘ berücksichtigt § 36a Abs. 3 erster Satz AVG (wonach Abs. 1 Z 3 auch für den eingetragenen Partner sinngemäß gilt) nur unzureichend; § 10 Abs. 4 AVG ist daher entsprechend anzupassen.“

§ 11.*) Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen schutzberechtigten¹⁾ Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert,²⁾ die Betrauung einer Person mit der Obsorge oder die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters¹⁾ oder Kurators³⁾ beim zuständigen Gericht (§ 109 JN) veranlassen.⁴⁾

*) IdF des Art 2 Z 4 BGBl I 2008/5 (Ersetzung der Wortfolge „die Bestellung eines Sachwalters (Kurators) bei dem hiefür zuständigen Gericht (§ 109 JN)“ durch die Wortfolge „die Betrauung einer Person mit der Obsorge oder die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators beim zuständigen Gericht (§ 109 JN)“; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008) und des Art 3 Z 3 BGBl I 2018/58 (Ersetzung des Wortes „handlungsunfähigen“ durch das Wort „schutzberechtigten“ und des Wortes „Sachwalters“ durch die Wortfolge „gerichtlichen Erwachsenenvertreters“; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 8. 2018).

1) Erl 2018/2, 3: „Aufgrund des 2. ErwSchG soll der Begriff ‚handlungsunfähig‘ durch den Begriff ‚schutzberechtigt‘ und der Begriff ‚Sachwalter‘ durch den Begriff ‚Erwachsenenvertreter‘ ersetzt werden. Gemäß § 21 Abs. 1 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, sind Schutzberechtigte Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen und unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen.“

2) Die Behörde hat also Ermessen, das sie im Hinblick auf die Bedeutung der Sache zu üben hat.

Andere Voraussetzungen für eine zT ähnlich gelagerte Situation sieht § 25 ZustG (E 1) für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vor. Vgl auch § 17 Abs 3 VStG (C 2).

- 3)** Vor Veranlassung der Bestellung eines **Abwesenheitskurators** hat die Behörde – gem § 39 Abs 2 AVG von Amts wegen – alle ihr möglichen und zumutbaren Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Beteiligten anzustellen.
- 4)** Siehe insb §§ 273ff und 281f ABGB, §§ 5, 117ff AußStrG sowie §§ 276 und 280 ABGB und §§ 5, 117ff AußStrG.

§ 12. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Beteiligten sind auch auf deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte zu beziehen.

3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13.*) (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist,¹⁾ können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen²⁾ bei der Behörde schriftlich, mündlich³⁾ oder telefonisch eingebracht⁴⁾ werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.⁵⁾ Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.⁶⁾

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form⁷⁾ übermittelt⁸⁾ werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.⁹⁾ Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.¹⁰⁾

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung.^{11)¹²⁾}

Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich¹³⁾ deren Behebung zu veranlassen und kann¹⁴⁾ dem Einschreiter die Behebung des Mangels inner-

halb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen,¹⁵⁾ dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.¹⁶⁾

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.¹⁷⁾¹⁸⁾

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.¹⁹⁾ Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.²⁰⁾

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.²¹⁾

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.²²⁾

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden.²³⁾ Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert²⁴⁾ und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.²⁵⁾

*) IdF des Art 1 Z 3 BGBl I 1998/158 (Neufassung samt Überschrift; in Kraft getreten am 1. 1. 1999), des Art 3 Z 1 BGBl I 2001/137 (Modifikation des Abs 5; in Kraft getreten am 1. 1. 2002), des Art 1 Z 1 und Z 2 BGBl I 2002/65 (Einfügung des Abs 4a und Anfügung des Abs 9; in Kraft getreten am 20. 4. 2002), des Art 2 Z 1 bis 5 BGBl I 2004/10 (Neufassung der Abs 1, 4 und 5 und Aufhebung der Abs 4a und 9; in Kraft getreten am 1. 3. 2004; § 13 Abs 4a trat jedoch mit Ablauf des 30. 6. 2004 außer Kraft), des Art 2 Z 5 BGBl I 2008/5 (Neufassung der Abs 1 bis 6; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008), des Art 5 Z 3 BGBl I 2011/100 (Streichung der Wortfolge